

Satzung
über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
und über die Umlage der Abwasserabgabe
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -
der Verbandsgemeinde Daun
vom 06. Januar 2000
(einschließlich der Änderungssatzungen vom
15.10.2002, 16.02.2004, 20.09.2005 und 18.12.2009)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Abgabeart

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

- § 2 - Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 - Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 - Ermittlungsgrundsatz und Ermittlungsgebiet
- § 5 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 - Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 7 - Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 8 - Vorausleistung
- § 9 - Ablösung
- § 10 - Beitragsschuldner
- § 11 - Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Wiederkehrender Beitrag, Gebühr

- § 12 - Entgeltfähige Kosten
- § 13 - Erhebung wiederkehrender Beiträge Kostenspaltung
- § 14 - Gegenstand der Beitragspflicht
- § 15 - Entstehung des Beitragsanspruchs, Beitragsschuldner
- § 16 - Vorausleistungen
- § 17 - Ablösung
- § 18 - Veranlagung und Fälligkeit
- § 19 - Erhebung Benutzungsgebühren
- § 20 - Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 21 - Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 22 - Gewichtung von Schmutzwasser
- § 23 - Entstehung des Gebührenanspruches, Gebührensschuldner
- § 24 - Vorausleistungen
- § 25 - Veranlagung und Fälligkeit

IV. Abschnitt: Aufwendungsersätze

- § 26 - Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse
- § 27 - Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 28 - Aufwendungsersatz für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

- § 29 - Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleiter
- § 30 - Abwasserabgabe für Kleininleiter
- § 31 - Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

- § 32 - Inkrafttretens- und Aufhebungsbestimmungen

SATZUNG

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
und über die Umlage der Abwasserabgabe
- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -
der Verbandsgemeinde Daun
vom 06. Januar 2000

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde Daun betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung
 2. Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Verbandsgemeinde Daun erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) der Entwässerungsanlage nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 und Gebühren nach § 19 dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 26 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 27 dieser Satzung.
 5. Aufwendungsersatz für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben nach § 28 dieser Satzung.
 6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach den §§ 29 bis 31 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage zu dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

II. Abschnitt

Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Daun erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und auf das Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) der Entwässerungsanlage, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind. Für die Erneuerung, den Umbau und die Verbesserung erhebt die Verbandsgemeinde keine einmaligen Beiträge.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschließlich der zugehörigen Sonderbauwerke, insbesondere Pumpstationen und Absturzbauwerke.
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 26 dieser Satzung.
 3. Die Aufwendungen für weitere der Niederschlagswasserbeseitigung dienende Anlagen, wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen soweit sie zur Flächenkanalisation i.S. Ziff. 1 gehören.
 4. Für die Anlagen nach Nummern 1 bis 3 die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 5. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage nach Nummer 1 bis 3 aufwenden muss.
 6. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, für Anlagen nach Nummer 1 bis 3 entstehen.
- (3) Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 90 v.H. als einmaliger Beitrag für das Schmutz- und 90 v.H. als einmaliger Beitrag für das Niederschlagswasser bei der erstmaligen Herstellung erhoben. Beim Ausbau (räumliche Erweiterung) werden 75,22 v.H. für das Schmutz- und 75,22 v.H. für das Niederschlagswasser als einmaliger Beitrag erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen oder -anlagen oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige beitrags erhebliche Nutzung festgesetzt und auch zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige beitrags erhebliche Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstige beitrags erheblicher Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an die Verbandsgemeinde entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.
- (3) Werden Grundstücke nach Entstehung der Beitragspflicht durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen, sie anzuschließen, entsteht damit die Beitragspflicht.
- (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsatz und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

- (a) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde bis zum 30. April 2004 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und plangemäß betreibt. Hierin eingeschlossen die Grundstücke gemäß anliegender Liste, die noch im Rahmen der Erstausrüstung nach dem Abwasserbeseitigungskonzept leitungsgebunden zu entsorgen sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (b) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe der repräsentativen Teilgebiete, für die die Verbandsgemeinde ab dem 01. Mai 2004 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung ausbaut und plangemäß betreibt.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 25 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 50 v.H.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:
 - 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
 - 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 - 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - 4. Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
 - 5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für Grundstücke in Bebauungsplangebieten.
 - 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
 - 7. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen baulichen Anlagen geteilt durch die Grundflächenzahl 0,20. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
 - 8. Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
 - 1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt ist, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die tatsächliche und
 - b) bei unbebauten Grundstücken die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene oder durch Bebauungsplan festgesetzte überwiegende Zahl der Vollgeschosse im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruchs,
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und / oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a); Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Freibad, Friedhof, Kleingarten oder aber eine vergleichbare Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird kein Vollgeschoss angesetzt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit diese überschritten wird oder keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, gelten die Nummern 1 bis 6 entsprechend.
 8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der tatsächlichen Bebauung
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), werden zwei Vollgeschosse angesetzt.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Nummern 1, 2, 3, 7 und 8 Buchstabe b) überschritten wird.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Maßstabsfläche Bruchzahlen, werde diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder den Werten nach Absatz 3 vervielfacht. Für die Ermittlung der Grundstücksfläche ist § 5 Abs. 2 Nummer 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 anzuwenden. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegenden Verkehrsflächen.

- (2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte Grundflächenzahl.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)	0,2
b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)	0,2
c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8, 9 BauNVO)	0,8
d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO)	0,8
e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO)	1,0
f) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sogenannte diffus bebaute Gebiete)	0,4
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
1. Sportplatzanlagen

a) ohne Tribüne	0,1
b) mit Tribüne	0,5
 2. Freizeitanlagen, Camping- und Festplätze

a) mit Grünanlagencharakter	0,1
b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn)	0,8
 3. Friedhöfe 0,1
 4. Befestigte Stell-, Parkplätze und Tiefgaragen 0,9
 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
 6. Gärtnereien und Baumschulen

a) Freiflächen	0,1
b) Gewächshausflächen	0,8
 7. Kasernen 0,6
 8. Bahnhofsgelände 0,8
 9. Kleingärten 0,1
 10. Freibäder 0,2
 11. Verkehrsflächen 0,9
- (4) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelte Abflussfläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhte Grundflächenzahl oder ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit dieser Grundflächenzahl oder diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.
- (7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert.
- (8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich wird als Abflussfläche die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.
- (9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

§ 8 Vorausleistungen

Ab Beginn einer Maßnahme kann die Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehen des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Die zum Zeitpunkt der Ablösung geltenden Beitragssätze werden der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistung kann auch in mehreren Raten erhoben werden.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung des Beitragssatzes und der grundstücksbezogenen Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. den Hinweis, daß in die Kalkulation der Beitragssätze eingesehen werden kann,
 7. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 8. die Eröffnung, daß sowohl der Beitrag als auch die Vorausleistung als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen, und
 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung einmaliger Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

III. Abschnitt

Wiederkehrender Beitrag, Gebühr

§ 12

Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge und Gebühren sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Steuern und
 5. sonstige Kosten.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge, Kostenspaltung

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die entgeltfähigen Kosten, die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (3) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) § 6 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit einem Auflösungssatz von 3 v.H. aufgelöst.
- (6) Der Beitrag kann nach Beschlußfassung des Verbandsgemeinderates oder eines vom Verbandsgemeinderat bestimmten Ausschusses über eine Kostenspaltung für
 1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschließlich der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen, wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen,
 2. die übrigen Anlagengesondert erhoben werden.

§ 14

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige beitragshebende Nutzung festgesetzt und auch zulässig ist oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger beitragsheblicher Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 15

Entstehung des Beitragsanspruches, Beitragsschuldner

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 16

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes kann die Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erheben. Die Höhe richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr, hilfsweise nach der Entgeltshöhe in vergleichbaren Fällen
- (2) Vorausleistungen können in mehreren Raten oder für die in § 13 Abs. 6 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden.

§ 17

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 19

Erhebung Benutzungsgebühren

- (1) Für das Einleiten von Schmutzwasser in eine zentrale Kläranlage wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der §§ 21 und 22 erhoben.
- (2) Für die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrenen und beseitigten Fäkalschlammes bzw. Schmutzwassers. Bei Selbstanlieferung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde für die Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser eine Gebühr je Kubikmeter beseitigten Fäkalschlammes bzw. Schmutzwassers.
- (3) Die Gebührensätze nach Absatz 1 und 2 sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit einem Auflösungssatz von 3 v.H. aufgelöst.

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Schmutzwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Schmutzwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

§ 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nr. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum bis zum 10. Januar nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 10. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 sinngemäß.
- (5) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen. Dabei gelten als Großvieheinheiten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. ein Pferd | als 1,00, |
| 2. ein Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66, |
| 3. ein Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,00, |
| 4. ein Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16, |
| 5. ein Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33. |

Maßgebend ist das am 4. Dezember des laufenden Jahres gehaltene Vieh. Absatz 4 bleibt unberührt.

- (6) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:
- | | |
|---------------------|-------|
| 1. beim Ackerbau | 2 cbm |
| 2. beim Obstbau | 8 cbm |
| 3. beim Gemüseanbau | 5 cbm |

Absatz 4 bleibt unberührt.

- (7) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen der Absätze 4 bis 6, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach den Absätzen 4 bis 6 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.
- (8) Absetzungen nach den Absätzen 4 bis 6 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 22

Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Die eingeleitete Schmutzwassermenge wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach
DIN 38409 H 41/42 - für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
DIN 38409 H 51 - für Biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5)
DIN 38405 D 11 - für Phosphat
DIN 38405 D 19 - für Stickstoff
ermittelt. Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetrische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.
- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 Liter je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet - folgende Werte:

CSB	600 mg/l,
BSB 5	350 mg/l,
Phosphat	10 mg/l,
Stickstoff	60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 2 geteilt. Für das Verhältnis CSB / BSB 5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.
- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 v.H., an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
 1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, daß für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die Verbandsgemeinde vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, daß die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 23

Entstehung des Gebührenanspruches, Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Neben den Gebührenschuldnern nach Absatz 2 sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührenschuldner.
- (4) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 24

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Die Vorausleistung kann auch in mehreren Raten erhoben werden.

§ 25

Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt

Aufwendungsersätze

§ 26

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlußleitung je Grundstück bei Mischsystem und von zwei Anschlußleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglichen Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind, und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Aufwendungen verlangt werden.

§ 27

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
- (2) Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 und Abs. 4 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz der hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (3) Der Aufwendungsersatz bemißt sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung auch durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- (4) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

§ 28

Aufwendungsersatz für Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossenen Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung der Einrichtung oder Abschluß der Ausbaumaßnahme Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Die Durchführung der Maßnahme kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden. § 7 Abs. 7 KAG gilt entsprechend.

V. Abschnitt

Abwasserabgabe

§ 29

Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleiter

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage (leitungsgebunden entsorgte Grundstücke und Entsorgung geschlossener Gruben) und für die Einleitung von Schmutzwasser über eine Hauskläranlage in die Kanalisation (teilweise leitungsgebunden entsorgte Grundstücke) eine Abwasserabgabe nach der gewichteten Schmutzwassermenge.
- (2) Der Abgabensanspruch entsteht am 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. § 24 gilt entsprechend.
- (3) Abgabeschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 30

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabenschuldern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner im Jahr:

ab 01. Januar 1996	15,34 EUR
ab 01. Januar 1997	17,90 EUR.
- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. § 24 gilt entsprechend. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 31

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

- (1) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.
- (2) Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt

In-Kraft-Treten

§ 32

Inkrafttretens- und Aufhebungsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) Die Änderungssatzung vom 18.12.09 tritt mit Ausnahme des § 5 zum 01.01.2010 in Kraft. § 5 der Änderungssatzung vom 18.12.09 tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Umlage der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Daun vom 28.09.1998 außer Kraft.
- (4) Soweit Abgabeanprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Daun, den 06. Januar 2000
Verbandsgemeinde Daun
gez. Werner Klöckner, Bürgermeister (L.S.)

Anlage zur Satzung vom 06.01.2000
Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutz- wasser	Nieder- schlags- wasser
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfaßten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen. Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Anlage zur Satzung vom 20.09.2005
Einzelanwesen mit Anschluss ans Ortsnetz bzw. mit einer Kleinkläranlage mit biologischer
Nachbehandlung im Rahmen der Ersterschließung der Verbandsgemeinde Daun

Nr.	PLZ	Ort	Flur	Parzelle
1	54550	Daun	7	191/3
2	54550	Daun	6	122/70
3	54550	Daun	7	131/1
4	54550	Daun	6	287/277
5	54550	Daun	7	191/2
6	54550	Daun- Boverath	3	291/9
7	54550	Daun- Rengen	12	50/3
8	54570	Betteldorf	4	6/3
9	54552	Darscheid	15	32
10	54570	Deudesfeld	6	1/1
11	54552	Dockweiler	3	105/7, 105/8, 106/5, 107/5, 107/4
12	54552	Dockweiler	12	17
13	54552	Ellscheid	3	23/1
14	54558	Gillenberg	20	27
15	54558	Gillenberg	19	130/1
16	54558	Gillenberg	21	49
17	54558	Gillenberg	8	175
18	54558	Gillenberg	8	175
19	54558	Gillenberg	21	50
20	54552	Hörscheid	3	114/115/7
21	54570	Kirchweiler	7	84/1
22	54552	Mehren	28	15/1
23	54552	Mehren	7	29/2
24	54552	Mehren	26	19/3
25	54552	Mehren	7	4
26	54552	Mehren	28	13
27	54552	Mehren	26	19/21
28	54570	Meisburg	2	3
29	54552	Nerdlen	9	57
30	54570	Niederstadtfeld	4	14
31	54570	Niederstadtfeld	4	14
32	54558	Saxler	3	36
33	54558	Saxler	3	26
34	54570	Schutz	5	62
35	54558	Strohn- Trautzberg	2	1/2
36	54558	Strohn- Sprink	16	77/1
37	54558	Strohn- Sprink	16	81
38	54558	Strohn- Sprink	16	83
39	54558	Strohn- Sprink	16	80
40	54552	Udler	12	22
41	54552	Utzerath	8	10/2

Bei den laufenden Nummern 17 und 18 sowie 30 und 31 sind jeweils zwei verschiedene Anwesen mit separaten Wasserhausanschlüssen vorhanden.